

hier in Fall 9 hatte der Beklagte bereits in die Zeugen seines Gegners eingewilligt.¹⁾ Die Zeugen müssen stets zu Beginn der Verhandlung den Parteien vorgestellt werden c. 696; hat die Gegenpartei dann nichts gegen sie vorzubringen, so muß sie deren Zeugnis gegen sich gelten lassen. Eine Zurückweisung oder Einrede gegen die Zeugen ist bis zur Zeugeneidleistung nur möglich, wenn die Vorstellung unterblieben war c. 696²⁾. Der Ausdruck hier in Fall 9a „geduldet“ für die Einwilligung in das Zeugnis kommt im Brünner Recht nicht vor. Es ist belanglos, ob die Zurückweisung in der Morgensprache oder der vollen Gerichts-sitzung erfolgt, sie werden in Brunn gleich bewertet c. 222. Irgendein Unterschied, z. B. Zuständigkeit für Sachen geringerer oder größerer Bedeutung, ist nirgends erkennbar. Es ist öfter von der Morgensprache die Rede, damit ist stets das ordentliche Gericht gemeint, vielleicht nicht in voller Bezeichnung.

Für sein unverschämtes Verhalten hat der Täter Brüche nach Kopfzahl der zurückgewiesenen Geschworenen zu zahlen. Sein Verhalten wird hier nicht als Tat gegen sie aufgefaßt, denn das müßte viel schwerer gebüßt werden³⁾, sondern mehr als ein leichtfertiges, der Stellung der Schöffen gegenüber unangemessenes Betragen. Er muß hier genau wie im Schb. für jeden Schöffen 5 Pfund⁴⁾ zahlen. Diese regelmäßige Brüche kann durch Gnade⁴⁾ erlassen werden, wie hier, obwohl die Anknüpfung ita . . . etwas unklar ist, bestimmt wird. Er muß sich mit den Schöffen durch

sind cc. 473, 683; ja es genügt sogar beim Testament c. 631, wo nach röm. Rechtsregeln verfahren werden soll (Institut. II, 10; Digest. 22, 5, 12) unter ausdrücklichem Hinweis auf das anders lautende Stadtrecht = c. (187) Abj. 5. Die Schöffen brauchen als Zeugen nicht zu schwören, weil sie ja zu Beginn ihrer Amtszeit der Gerechtigkeit schwören, d. h. einen Amtseid ablegen müssen cc. 681, 682, 616, (189).

¹⁾ Erwähnt in c. 86, S. 45, 3. 13.

²⁾ S. Fall 10.

³⁾ Die Bezeichnung Pfund und Talent wechselt als gleichwertig im Schb.; cc. 240, 248; in c. 222 wird dies Verfahren von dem anfragenden auswärtigen Gericht als alte Gewohnheit bezeichnet, während Brünns Antwort auf die „Jura originalia“ verweist, wo aber nur in c. (21) von 5 Talenten Brüche für Gotteslästerung u. ä. als Strafablösung die Rede ist. In c. 272 Abj. 7 sind je 72 kleine Heller zu zahlen, sonst tritt Zungenverlust ein.

⁴⁾ Weiteres s. Fall 10.